

Benutzungsordnung für den multifunktionellen Raum im Obergeschoß der Marktscheune, Burgberg 22, 54589 Stadtkyll – kurz „Marktscheune“

1. Allgemeines:

Die Ortsgemeinde Stadtkyll stellt Ihrer Bevölkerung, Vereinen, Institutionen der Gemeinde, Firmen und sonstigen Personen den multifunktionellen Raum im Obergeschoß der Marktscheune zur Verfügung. Bezeichnung kurz: „Marktscheune“

2. Benutzungsregelungen:

Die Marktscheune wird an Gruppen, Vereine, Organisationen und Personen vermietet. Die Benutzung der Anlage ist nur unter Anwesenheit einer verantwortlichen, voll geschäftsfähigen Person möglich. Eine Weiter- oder Untervermietung an Dritte ist unzulässig. Eine Anfrage auf Nutzung ist beim Beauftragen der Ortsgemeinde zu stellen. Der Benutzer übernimmt mit seiner Unterschrift die Verantwortung für die Einhaltung der Benutzungsordnung. Aus wichtigem Grund kann die Erlaubnis zurückgenommen werden. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung der Anlage besteht nicht.

Im gesamten Gebäude besteht Rauchverbot!

Die Benutzer sind verpflichtet:

- Die Marktscheune mit Ihren Einrichtungen pfleglich zu behandeln
- Die Marktscheune in einem sauberen und aufgeräumten Zustand zu hinterlassen – besenrein!
- Das Anbringen von Nägeln, Schrauben, etc. zu unterlassen
- Ruhestörenden Lärm zu vermeiden. Ab 22 Uhr ist im Außenbereich Live- Musik und Musik über Empfangs- und Tonwiedergabegeräte nicht mehr erlaubt. Fenster sind geschlossen zu halten.
- Die Marktscheune und die Einrichtungen vor und nach dem Gebrauch zu überprüfen. Festgestellte Mängel und Schäden sind bei der Übergabe zu melden.

3. Vermietung und Hausrecht

Die Vermietung der Marktscheune obliegt der Ortsgemeinde. Zur örtlichen Überwachung und Beaufsichtigung der Marktscheune kann ein Beauftragter bestellt werden. Den Weisungen des Beauftragten sowie denen der Ortsbürgermeisterin ist Folge zu leisten.

4. Übergabemodalitäten

Die Übergabe der Marktscheune erfolgt am Tag der Veranstaltung ab 13 Uhr. Die Rückgabe der sauberen Marktscheune erfolgt am Tag nach der Benutzung bis 15 Uhr. Die Kenntnis der Benutzungsordnung ist durch Unterschrift zu bestätigen.

5. Reinigung und Müllentsorgung

Die Reinigung und Müllentsorgung während und nach der Nutzung obliegt dem Benutzer auf seine Kosten. Dies betrifft alle Einrichtungen der Marktscheune – einschließlich Eingang und Toilettenbereich. Die Toilettenräume müssen feucht gereinigt werden. Bei nicht

ordnungsgemäßer Reinigung, Müllentsorgung hat der Benutzer die Kosten für die Arbeiten zu erstatten.

6. Verstöße gegen die Benutzungsordnung

Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder den Anordnungen des Beauftragten bzw. der Ortsbürgermeisterin nicht Folge leisten, können zeitweise oder dauernd von der Nutzung ausgeschlossen werden.

Vorsätzliche Sachbeschädigungen haben den Verlust der Nutzungserlaubnis zur Folge.

7. Haftung

Als Grundstückseigentümer haftet die Ortsgemeinde für den sicheren Baubestand der Anlage. Eine Haftung für Unfälle übernimmt die Ortsgemeinde nicht. Für Zerstörung, Beschädigung oder für abhandenkommen von Gegenständen der Benutzer übernimmt die Ortsgemeinde keine Haftung.

Der Benutzer haftet für Schäden an der Marktscheune, die durch seine Benutzung entstanden sind. Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen der Besucher seiner Veranstaltung, sonstiger Dritter für Schäden frei, die Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Anlage, der Einrichtungsgegenstände, sowie an Zugängen der Anlage stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und des Beauftragten.

8. Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren und evtl. Nebenleistungen werden in dem Mietvertrag festgelegt.

9. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.



Claudia Kettmus
Ortsbürgermeisterin



Gemeinde Straßlach
Verbandsgemeinde Großlein